

Die Grundsicherung für
Arbeitsuchende nach dem
SGB II im Rhein-Sieg-Kreis

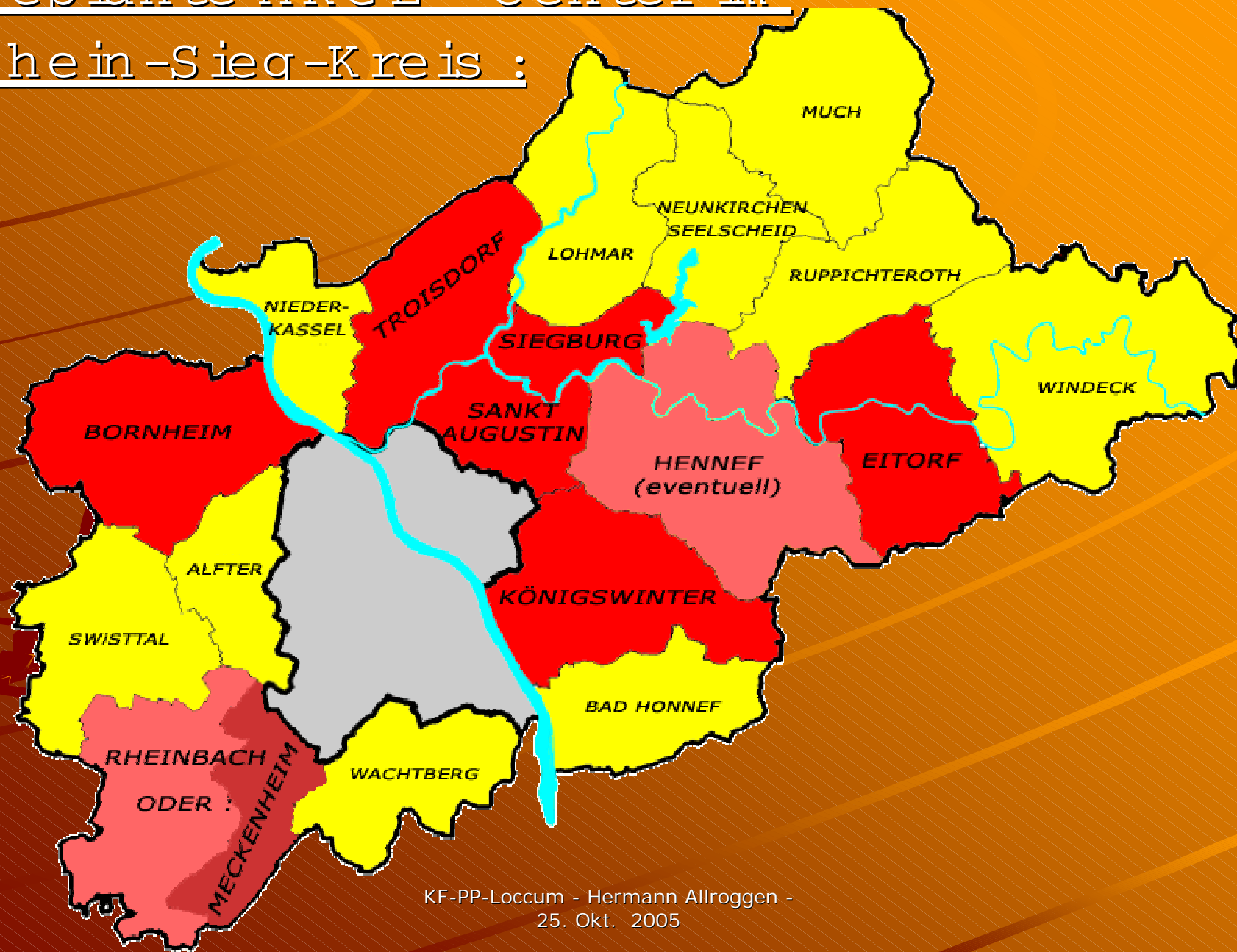
HARTZ IV

Situation im Rhein-Sieg-Kreis vor Einführung des SGB II

Integration von Sozialhilfebeziehenden durch das
Stufenmodell „Treppe zur Arbeit“

- Sicherstellung passgenauer Angebote
- flexible Ausgestaltung möglich
- Berücksichtigung regional unterschiedlicher Bedarfe
- Betreuung der Hilfebedürftigen „vor Ort“

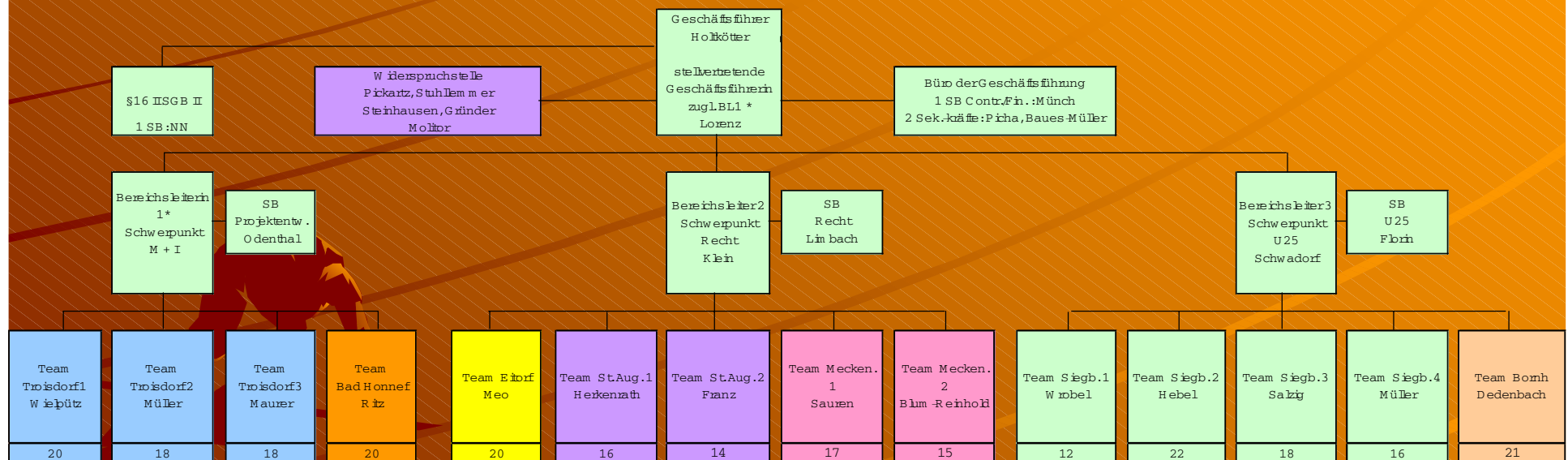
Gep plante A R G E - C e n t e r i m
R h e i n - S i e g - K r e i s :



Organisation

- ◆ 7 Standorte
- ◆ 14 Teams
- ◆ 245 Stellen (ca. 265 Mitarbeiter/Innen)
- ◆ vergleichbare Grundorganisation in allen Standorten
- ◆ Raum für regionalspezifische Ausgestaltung

Organigramm der ARGE Rhein-Sieg



Arbeitsabläufe bei Kundenvorsprachen

- ✦ Grundlegende Zuordnung zu den Teams erfolgt anhand des Wohnorts. Innerhalb des Teams anhand des Anfangsbuchstabens des Nachnamens.

- ✦ Grundsätzlich:
 - a) Kunde ohne Termin Sprechzeiten (freier Zugang)
 - b) Kunde ohne Termin außerhalb der Sprechzeiten
 - c) Kunde mit Termin beim pAp
 - d) Kunde mit Termin zur Antragsabgabe

- ✦ Für das Fallmanagement sind zunächst alle Alleinerziehenden und alle Schwerbehinderten mit einem GdB von mind. 50 vorgesehen.

Neukunde kommt in die Anlaufstelle

Beim pAp erfolgt

- ✦ Kurzanamnese
- ✦ Antragsausgabe
- ✦ Terminvergabe zur Antragsabgabe
- ✦ Terminvergabe pAp
- ✦ Perspektivisch die Zuordnung zum FM (wenn Kriterien feststehen)

Im Anschluss Backoffice

- ◆ Die Erfassung in coArb bis zum nächsten Termin
- ◆ Wvl.
- ◆ Anlage de Akte

Gründung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44 b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff SGB X zur einheitlichen Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die ARGE erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgaben einheitliche Leistungsbescheide, veranlasst die Auszahlung der Leistungen, macht alle in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen geltend und ist für die Entscheidung über Widersprüche sowie für die Durchführung der gerichtlichen Klageverfahren gegen die Leistungsbescheide gemäß § 44 b Abs. 3 SGB II nach Maßgabe des § 11 zuständig.
- (3) Die ARGE ist örtlich zuständig für den Bereich des Rhein-Sieg-Kreises mit den Städten und Gemeinden:
Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg und Windeck.
- (4) Die ARGE besitzt keine Dienstherreneigenschaft.

Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung hat insgesamt acht stimmberechtigte Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Agentur und des Rhein-Sieg-Kreises. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreter/innen des jeweiligen Trägers können sich untereinander vertreten.
- (2) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind insbesondere die Regelungen zur Beschlussfähigkeit, zur Beschlussfassung und weitere Verfahrensregelungen aufzunehmen.
- (6) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dabei steht dem Vertragspartner, der nicht die Geschäftsführung stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die/der Vorsitzende amtiert solange weiter, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Trägerversammlung.
- (7) Unabhängig von dieser grundsätzlichen Regelung vereinbaren die Vertragsparteien, dass speziell für die erste Amtszeit für die Dauer von fünf Jahren und sechs Monaten die Geschäftsführung durch beide Vertragspartner einvernehmlich bestellt wird. Nach Ablauf einer Wahlperiode fällt das Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung demjenigen Vertragspartner zu, der die Geschäftsführung nicht gestellt hat.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (3) Die Beschlüsse der Trägerversammlung sind unter Berücksichtigung der Fach- und Rechtsaufsicht gem. § 47 Abs. 1 SGB II sowie der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II zu treffen.

Dabei gehen die Vertragspartner übereinstimmend davon aus, dass von der Weisungsbefugnis gem. § 47 Abs. 1 SGB II bzw. § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II von BMWA und BA nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht wird (vgl. Niederschrift der Task-Force mit dem BMWA am 18.04.2004, Ziff I, 4)

- (4) Für die Vertreter/-innen des Kreises bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gilt § 26 Abs. 4 KrO bzw. § 113 GO NW; die Vertreter/-innen der Agentur für Arbeit sind an die Weisungen der Bundesagentur gebunden.

§ 7

Geschäftsführung und Aufgaben

(6) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beteiligung bei der Personalauswahl,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans / des Finanzplans,
3. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes,
4. Erstellung des Eingliederungsprogramms/Arbeitsmarktprogramms,
5. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung,
6. Beauftragung Dritter auch nach grundsätzlichem Beschluss der Träger-versammlung,
7. Vorbereitung und Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Träger-versammlung über die Verwendung der Teilbudgets auf der Basis des Finanz- und Wirtschaftsplanes,
8. Aufbau, Durchführung des Steuerungs-/Controllingsystems
9. Regelungen der Ablauforganisation
10. Frühzeitige Information der Dienststellenleitungen über alle Maßnahmen, die beteiligungsrechtliche Relevanz haben könnten.

Überprüfung /Anpassung der ARGE -Dimensionierung

- (1) Als Start-Dimensionierung der ARGE wird auf der Basis des zur Verfügung gestellten Budgets die als Anlage beigefügte Übersicht vereinbart.
- (2) Die ARGE-Dimensionierung wird in regelmäßigem Abstand, zumindest jährlich, einer Überprüfung und ggf. Anpassung unterzogen. Erstmalig erfolgen die Überprüfung zum 01.01.2006 und eine Anpassung bis 31.03.2006.
- (3) Der Überprüfung und ggf. der Anpassung der ARGE-Dimensionierung sind als maßgebliche Kerngrößen zugrunde zu legen:
 - die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
 - das zur Verfügung stehende Verwaltungskostenbudget.
- (4) Die Vertragspartner stimmen darin überein, zur Erzielung möglichst umfangreicher Integrationseffekte vorrangig die Realisierung einer optimalen aktivierenden Betreuung der Hilfebedürftigen zielstrebig weiter zu verfolgen. Im Einzelnen werden schnellstmöglich folgende Ziele verwirklicht:

§ 22

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (5) Jedem Vertragspartner steht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen ein außer-ordentliches Kündigungsrecht zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die in § 3 Abs. 3 oder § 19 Abs. 4 genannte ausreichende Betreuung nicht mehr erreicht werden kann.
- (6) Im Falle einer bundesgesetzlichen Neuregelung, die eine Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an der ARGE entbehrlich macht, stellt die Agentur den Rhein-Sieg-Kreis von allen weiteren Verpflichtungen frei. Entsprechendes gilt, wenn die kommunale Seite die alleinige Trägerschaft übernimmt.